
Kantonales Waldgesetz (KWaG)

Änderung vom 18. Juni 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **920.100**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald und Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. Februar 2020,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Kantonales Waldgesetz (KWaG)" BR [920.100](#) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 2 (neu)

² Für forstliche Bauten und Anlagen kann der Kanton auf Antrag des Geschstellers die Projektleitung übernehmen.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Gefahrenkommissionen (**Überschrift geändert**)

¹ Die Regierung setzt drei Gefahrenkommissionen ein. Sie legt die räumliche Zuteilung fest.

² Die Gefahrenkommissionen beurteilen die von Naturgefahren bedrohten Gebiete und halten die Beurteilung in einem Plan fest.

³ Der Plan der Gefahrenkommission ist behördenverbindlich. Er ist von den Gemeinden zeitnah in die Grundordnung zu überführen.

Titel nach Art. 30 (geändert)

5. Naturgefahren und Schutz des Waldes

Titel nach Titel 5. (neu)

5.1. Schutz vor Naturgefahren und Waldbrand

Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)

Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren (**Überschrift geändert**)

¹ Der Schutz vor Naturgefahren obliegt den Gemeinden, soweit dieses Gesetz nicht den Kanton für zuständig erklärt.

² *Aufgehoben*

³ Der Kanton erarbeitet die Grundlagen für die Beurteilung der potenziellen Gefährdung und Risiken durch Naturgefahren. Er bewertet die Risiken anhand von Schutzzielmatrizen und zeigt mögliche Massnahmen auf.

Art. 31a (neu)

Vorübergehende Bauherrschaft des Kantons bei Schutzmassnahmen

¹ In besonderen Fällen kann der Kanton zum Schutz vor Naturgefahren auf Antrag der Gemeinde während der Planung und Realisierung von Schutzmassnahmen die Bauherrschaft ausüben.

² Der Kanton und die Gemeinde regeln die Einzelheiten vertraglich.

Art. 31b (neu)

Wald- und Flurbrandgefahr

¹ Bei erhöhter Wald- und Flurbrandgefahr ist das Feuern ausserhalb des Siedlungsraums verboten. Der Kanton macht die Gefahrensituation der Öffentlichkeit in angemessener Form bekannt.

² Die Gemeinden können für sichere Feuerstellen ausserhalb des Waldes Ausnahmen vom Feuerverbot verfügen.

Titel nach Art. 31b (neu)

5.2. Schutz des Waldes

Art. 31c (neu)

Verhüten und Beheben von Waldschäden

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, sind verpflichtet, Waldschäden zu verhindern und zu beheben.

² Der Kanton ordnet die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Schäden an und überwacht deren Vollzug. Im Unterlassungsfall kann er die Ersatzvornahme durch Dritte auf Kosten der Pflichten anordnen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.